Gerechtigkeit und die Justiz

## Was ist heute gerecht?

Gastkommentar

von UELI VOGEL-ETIENNE

Einst hatte die Justiz zum Ziel, materielle Gerechtigkeit zu schaffen. Heute widmet sie sich einer ökonomisch optimierten Fallerledigung und strebt bestenfalls noch eine Verfahrensgerechtigkeit an. Justiz stammt vom lateinischen Wort «iustitia», Gerechtigkeit, ab. Eine prägnante Definition lieferte der römische Jurist Ulpian (170–228 n. Chr.): «Gerechtigkeit ist der feste und dauernde Wille, jedem sein Recht zuzuteilen.» Der Wille, anderen deren Recht zuzuteilen, setzt ethische Werte wie Treue, Ehrlichkeit oder Bescheidenheit voraus.

Solche Werte hat unsere Spassgesellschaft längst der Lächerlichkeit preisgegeben. Egoismus, Selbstverwirklichung, Work-Life-Balance zählen. War Ehebruch vor dreissig Jahren noch strafbar und galt er vor zwanzig Jahren als Scheidungsgrund, kann sich heute niemand mehr am Stammtisch blicken lassen, der das Seitensprungportal Ashley Madison nicht kennt. Dieser Wertwandel spiegelt sich im Recht, das immer mehr Individualrechte und immer weniger Individualpflichten kennt.

Zwar berufen sich heute alle europäischen Staaten in der Gesetzgebung und Rechtsprechung auf den Gerechtigkeitsgedanken. Doch meinen sie damit längst nicht mehr materielle Gerechtigkeit, sondern nur noch Verfahrensgerechtigkeit. Artikel 29 der schweizerischen Bundesverfassung zum Beispiel garantiert jeder Person eine gerechte Behandlung (nur) «in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen». Die Europäische Menschenrechtskonvention hat den Begriff des «fair trial» eingeführt (Artikel 6, EMRK). Mag das Verfahrensresultat zum Himmel schreien, wenn nur der Weg dorthin fair war.

Fairness kommt aus der englischen Sprache und kann am ehesten mit «Anstand» übersetzt werden. Fairness im Sport verlangt, dass sich die Spieler an die Spielregeln halten. Die Protagonisten in rechtlichen Verfahren sind die Anwälte. Im mittelalterlichen deutschen Recht war es jedem erlaubt, für einen anderen vor Gericht zu sprechen. Diese Fürsprecher durften aber nur Mandanten vertreten, die ihrer Überzeugung nach inhaltlich recht hatten.

Noch heute verpflichtet das europäische Anwaltsrecht die Anwälte, als Diener der Justiz (also der Gerechtigkeit) tätig zu sein («A lawyer must serve the interests of justice...»). Ebenso verpflichtet es den Anwalt zu einem «fair conduct of proceedings». Die deutsche Berufsordnung für Rechtsanwälte gibt immerhin noch Gerechtigkeitswerte vor, wenn sie dem Anwalt aufträgt, «seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen der Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern».

Das schweizerische Anwaltsgesetz nennt keine

inhaltlichen Berufsziele mehr, sondern nur noch Spielregeln für Anwälte. Das genügt, denn längst verstehen sich die Anwaltskanzleien nicht mehr als Diener am Recht, sondern als kommerzielle Unternehmen, die ihren Gewinn zu optimieren haben. Die «litigators», die prozessführenden Anwälte, haben nicht gerechte Konfliktlösungen, sondern «billable hours» – Arbeitsstunden, die in Rechnung gestellt werden können – vorzuweisen.

Und so beginnt der Weg des Bürgers, der sein Recht erstreiten will, in der Regel mit dem Griff zum Portemonnaie. Die Berufsregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes halten ausdrücklich fest, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das Mandat ablehnen dürfen, falls der Klient den Vorschuss nicht bezahlt.

Die nächste Ernüchterung folgt beim Eintritt ins Reich der Justitia: Seit Einführung der gesamtschweizerischen Zivilprozessordnung Anfang 2011 verlangen in aller Regel auch die Gerichte einen Kostenvorschuss unter der Androhung, dass sie ohne Vorauszahlung den rechtsuchenden Bürger gar nicht erst anhören werden. Bereits der Zugang zu Recht und Gerechtigkeit hängt von der Finanzkraft des rechtsuchenden Bürgers ab.

Klienten, die es an eine erste Gerichtsverhandlung schaffen, erleben, wie die Richter ihnen erklären, dass ihr Standpunkt derart problematisch sei, das sie doch besser gleich aufgeben – sprich: den richterlichen Kompromissvorschlag annehmen – sollten. Unzählige Spielregeln, die kein Prozessteilnehmer fehlerfrei befolgen kann, versperren das Tor zur materiellen Gerechtigkeit. Justitia hält keine Waage mehr in der Hand, sondern die Trillerpfeife des Schiedsrichters.

Einmal pro Jahr müssen die Bezirksgerichte dem kantonalen Obergericht über ihre Justizleistungen berichten. Hervorgehoben im jährlichen Rechenschaftsbericht werden nicht gelungene Konfliktlösungen, sondern die «Erledigungsquotienten I-III». Erfahrene Anwälte müssen Beschuldigten nicht selten raten, eine Fehlbeurteilung aus ökonomischen Gründen zu akzeptieren, statt das Gericht zu bemühen. Andererseits können Anwälte in sogenannten «abgekürzten Verfahren» Strafen aushandeln, die einzig die Justiz entlasten, aber mit materieller Gerechtigkeit nichts zu tun haben. Der Rechtsweg ans Bundesgericht ist zu einem «survival of the financially fittest» verkommen. Doch wer sich die Prozesskosten durch alle Instanzen zu leisten vermag, kann ohnehin auf die Gerechtigkeit pfeifen.

**Ueli Vogel-Etienne** ist Rechtsanwalt und Mediator in Zürich.